

DIETER SCHENK: *Hans Frank. Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur*. S. Fischer Verlag, Frankfurt a. M. 2006, 486 S.

Am 1. Oktober 1946 wurde der ehemalige Generalgouverneur im besetzten Polen Hans Frank vom Internationalen Militärtribunal in Nürnberg wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zum Tode verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde Frank vorgeworfen, dass er „williger und wissender Mitwirkender“ einer Politik gewesen sei, die durch die „Anwendung von Terror“ und die „wirtschaftliche Ausbeutung Polens“ charakterisiert war. Darüber hinaus sei er mitverantwortlich gewesen für die „Deportation von mehr als einer Million Polen als Sklavenarbeiter nach Deutschland“ und die Durchführung eines Programms, „das den Mord von mindestens drei Millionen Juden zur Folge hatte“. Am 16. Oktober 1946 wurde Frank zusammen mit neun weiteren verurteilten Hauptkriegsverbrechern hingerichtet.

Der Publizist Dieter Schenk, der im Jahr 2000 bereits eine sorgfältig recherchierte Biografie des Danziger Gauleiters Albert Forster vorgelegt hat, zeichnet in der vorliegenden Publikation detailliert das Leben des hochrangigen NS-Funktionärs Hans Frank nach. Schenk setzt bei der Beschreibung von Franks Laufbahn drei inhaltliche Schwerpunkte, die unter den Abschnitten „Kronjurist des NS-Regimes“, „Generalgouverneur“ und „Hauptkriegsverbrecher“ behandelt werden.

Der am 23. Mai 1900 in Karlsruhe geborene Hans Frank kam schon 1919 als Jüristudent in München mit extrem nationalistischen Kreisen in Berührung und wurde ein „Nationalsozialist der ersten Stunde“. 1923 trat er in die NSDAP und die SA ein. Seit 1927 war er als Rechtsanwalt in München tätig, verteidigte in den folgenden Jahren wiederholt führende Nationalsozialisten vor Gericht und avancierte zu Hitlers persönlichem Rechtsvertreter.

Nach der Machtübernahme Hitlers wurde Frank Justizminister in Bayern. Bedeutender

als dieses le aber seine Berufung zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung“. In dieser Funktion war er für die Entfernung aller dem NS-Regime missliebigen Personen aus dem Justizdienst verantwortlich. Nachdem Frank seine Aufgabe als „Reichsjustizkommissar“ erfüllt hatte, wurde er am 19. Dezember 1934 als Reichminister ohne Geschäftsbereich in die Regierung berufen. Darüber hinaus fungierte er als Präsident der „Akademie für Deutsches Recht“. In den Jahren bis 1939 verlor er aber zunehmend an Einfluss, was auch mit Hitlers ausgeprägter Abneigung gegen den Juristenstand zu tun hatte; so vermerkte Joseph Goebbels am 21. Oktober 1936 in seinem Tagebuch: „Führer spricht sich scharf gegen Frank und seine Rechtswahrerei aus.“ Trotz dieser internen Entmachtung blieb Frank in der öffentlichen Wahrnehmung eine feste Größe, „denn er hämmerte nicht nur den Juristen, sondern der Bevölkerung in öffentlichen Veranstaltungen, Rundfunkreden und Zeitungsartikeln das Naziunrecht ein, er organisierte die subtile Schulung der Juristen im Sinne des Regimes und er lenkte Forschung und Lehre bis hin zur Bereinigung des juristischen Schrifttums von allem abweichenden Ideengut“ (S. 115).

Frank gelangte erst wieder zu Bedeutung, als ihn Hitler am 15. September 1939 zum Generalgouverneur für die nicht dem Deutschen Reich eingegliederten polnischen Gebiete ernannte, obwohl er für diesen Auftrag „keine Sachkompetenz“ (S. 144) besaß. Die im Generalgouvernement lebenden Polen waren unter Franks Herrschaft einer rücksichtslosen Diskriminierung ausgesetzt. Das Land wurde ausgebeutet, Kunstschatze und Kulturgüter wurden beschlagnahmt und fortgeschafft. „Hans Frank stand nicht nur an der Spitze des ‚Reichsnebenlandes‘, sondern er stand auch für Korruption, niemand sonst hat sich im Generalgouvernement in einem derartigen Umfang wie Frank bereichert“ (S. 243).

Schenk weist anhand zahlreicher Quellen auf die Verantwortlichkeit des Generalgouverneurs und seiner Zivilverwaltung für die Ausbeutung und Verfolgung der polnischen Bevölkerung im Generalgouvernement und seine Rolle bei der Durchführung der „Endlösung der Judenfrage“ hin.

Frank scheiterte allerdings im Bemühen, die Aktivitäten von Heinrich Himmlers SS- und Polizeiapparat im Generalgouvernement zu kontrollieren. Im Machtkampf mit dem Höherem SS- und Polizeiführer Friedrich Wilhelm Krüger konnte er sich nicht durchsetzen und musste im Jahr 1942 einen spürbaren Machtverlust hinnehmen. Ab Sommer 1944 verlor er durch den raschen sowjetischen Vormarsch allmählich die Kontrolle über seinen Herrschaftsbereich. Kurz vor Kriegsende wurde der Generalgouverneur, der seinen Amtssitz in Krakau am 17. Januar 1945 verlassen hatte, von US-Truppen im bayerischen Neuhaus festgenommen. Den Amerikanern übergab er bei seiner Festnahme die 42 Bände seines Diensttagebuchs, die im Nürnberger Prozess als Beweismaterial eine herausragende Rolle spielten.

Im letzten Abschnitt untersucht Schenk Franks Auftreten vor dem Nürnberger Tribunal. Das Verhalten des ehemaligen Generalgouverneurs war widersprüchlich: Äußerungen von Reue und Selbstvorwürfe wechselten mit Rechtfertigungsversuchen. Frank leugnete eine persönliche Verantwortung für die Verbrechen im Generalgouvernement, schob alle Schuld Hitler und Himmler zu und „stellte sich als isolierter und machtloser Generalgouverneur dar, der das Schlimmste verhüten musste“ (S. 393). Das Todesurteil konnte Frank auf diese wenig überzeugende Weise nicht abwenden.

Es bleibt festzuhalten, dass die gut lesbare Arbeit einen wichtigen Beitrag zur NS-Täterforschung darstellt. Die Impulse der Biografie, die auf eine intensivere Analyse von Franks Stellung im NS-Herrschaftssystem zielen, sollten künftig aufgegriffen werden.

Volker Bendig

THOMAS BEDDIES/KRISTINA HÜBENER (Hrsg.): *Kinder in der NS-Psychiatrie* (= Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte des Landes Brandenburg, Bd. 10). be.bra wissenschaft verlag, Berlin 2004, 205 S.

Seit Ende der neunziger Jahre rückt immer stärker in das Bewusstsein, dass als geistig krank oder behindert angesehene Minderjährige während des Dritten Reichs nicht nur der so genannten Kindereuthanasie zum Opfer gefallen sind. Mit „Kindereuthanasie“ wird das meist recht klar geregelte Verfahren beschrieben, in dem Psychiater eines „Reichsausschusses“ etwa 5000 Kinder und Jugendliche nach Aktenlage für die Tötung bestimmten. Auch die für mehr als 70 000 Menschen tödliche „Aktion T 4“, gemeinhin der „Erwachseneneuthanasie“ zugerechnet, betraf Minderjährige.

In dem vorliegenden Sammelband ist es der Beitrag einer Heidelberger Forschergruppe um Petra Fuchs, mit dem unser Wissen um wesentliche Fakten bereichert wird. 3000 von knapp 30 000 im Zusammenhang mit der Aktion T 4 stehende Krankenakten wurden in einer Stichprobe ausgewertet. Es stellte sich heraus, dass 178 von diesen 3000 Patientenakten Menschen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr betrafen. Hochgerechnet auf die mehr als 70 000 T-4-Toten sind demnach etwa 4300 Kinder und Jugendliche der Mordaktion zum Opfer gefallen. Die Autoren haben die Gruppe der 178 Minderjährigen nach Alter und Geschlecht weiter zu differenzieren versucht: Zwar steigt mit dem Alter die Opferzahl (18 Neunzehnjährige, 23 Zwanzigjährige), doch wurden auch zwei Dreijährige und elf Zehnjährige – um einige wenige Beispiele aus der Stichprobe zu nennen – ermordet. Wichtigstes Ergebnis der neuen Erhebungen aber ist, dass während der „Erwachseneneuthanasie“ kaum weniger Minderjährige getötet wurden als während der „Kindereuthanasie“ im Reichsausschussverfahren. Dabei gelingt es den Autoren, die